

Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA) (Ed.)

Article — Digitized Version

Kritisches zum künftigen Notenbankgesetz

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA) (Ed.) (1952) : Kritisches zum künftigen Notenbankgesetz, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 32, Iss. 1, pp. 8-11

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/131444>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Wirtschaftspolitik in Westdeutschland und andererseits von dem Ordo-Sendungsbewußtsein der Freiburger Schule ausgelöst worden ist. Das bedingt die Art der Beurteilung jener Forderung. Denn daß ein relativ einheitlicher Kohlenverkauf, ein Steinkohlensyndikat oder zwei (etwa eines für die privaten und eines für die staatlichen Zechen), jeder Aufsplitterung des Verkaufs auf einzelne Zechen überlegen ist, steht für jeden außer Frage, der in die Menge der Kohlensorten und Kohlen- und Kokswünsche einen mehr als lexikalischen Einblick nehmen konnte. Wer soll z. B. die Sortenmischungen, die teilweise technologisch notwendig sind, vornehmen, wenn nicht eine Fühlung wenigstens zwischen Gruppen von Zechen besteht?

Würde es sich um einen ganz verstaatlichten Kohlenbergbau handeln, wäre von einer Auflösung einer gemeinsamen Kohlenverkaufsstelle wahrscheinlich überhaupt nicht die Rede. Es bliebe also als Ausweg für die Erhaltung des DKV. der Sprung in die totale Verstaatlichung! England hat diesen Sprung gemacht und zahlt seitdem mit weniger und teurerer Kohle dafür.

Im Zuge der für die verarbeitenden Industrien fast vollendeten Dekartellisierung sieht sich die Frage aber ein wenig anders an. Nunmehr würde ein unversehrt als einziges Pflichtkartell operierendes Kohlen-Verkaufskontor als Riese den armen Wichten von Abnehmern gegenüberstehen. Man hat z. B. nur

zu gut die Paralyisierung der geographischen Standortsgunst durch die Frachtbasenpolitik vor Augen, etwa den Federstrich, der den Aachener Gießereien einen fiktiven Kohlentransportweg zudiktierte. Gewiß, man spricht von einem Kohlenrat als Korrigendum der Anbieterdiktatur: die Erfahrungen mit solchen, meist unbeholfenen Gremien lassen wenig praktische Ergebnisse davon erhoffen; denn wer wollte den Mut zu einem unabhängigen Rat haben, wo selbst ein Bundeswirtschaftsminister keine ketzerischen Gedanken äußern darf? Jetzt mischt sich in das sachlich-technisch zu fordernde Nein gegenüber der Forderung nach Aufsplitterung des Verkaufs bei den Verbrauchern das nicht wegzudisputierende Bedenken der Selbstauslieferung.

Man sollte nach einem optimalen Ausweg aus der durch die Auflösungsforderung und die Auflösungs zugeständnisse geschaffenen Situation suchen. An Auswegen bieten sich viele an: z. B. die Wiederzulassung und großzügige Förderung der Entstehung von Branchen- oder Landschafts-Kohleneinkaufsorganisationen nach dem Rezept „Macht wider Macht“, das wäre eine Neuordnung des Kohlenhandels als der zweiten Hand nach der syndizierenden Oberstelle — ein Weg, über den merkwürdig wenig gesprochen und auch wohl wenig nachgedacht wird —, ferner die Herstellung von fairen, vor allem langfristig fairen Wett-

bewerbsbedingungen für Importbrennstoffe, wozu auch Heizöle rechnen; oder der echte Verzicht auf die Pflichtmitgliedschaft der Zechen im Verkaufskontor. Gerade die Geschichte des Ruhrkohlen-Syndikats aus der Zeit vor 1934 ist ein wichtiges Lehrstück für die Konkurrenz innerhalb und außerhalb privater Konzerne; es sei an die Kapitel der großen Außenseiter erinnert, an Wurm und Inde und die de Wendel-Zechen.

Man darf, wenn man das alles nicht will, aus Gründen des überall großgeschriebenen Productivity Drive keinen historischen Bruch etwa durch eine abrupte Auflösung herbeiführen und den Kohlenverkauf etwa um des Prinzips willen aufsplitteln. Es wäre schulbubenhaft, wenn man, weil man Scherben aus den Abreden der Verarbeiter gemacht hat, nun auch grundsätzlich Scherben bei der Basisgruppe fordern würde. Frakturen haben bekanntlich ihre krisenzeugende Wirkung. Wenn der DKV. eingeständenermaßen auch nur den unterschiedlich groß geschätzten Löwenanteil der Kohle lenkt, so hängt davon z. Z. doch das Funktionieren der allgemeinen Aufteilung der Kohlen ab. Die großen, bevorrechtigten Verbraucher erhalten doch wenigstens relativ sorgenfrei, wenn auch zuweilen nach Demonstrationen, ihre Kohlen. Und den Opfergruppen ist bislang, wenn ihnen wirklich die Essen kalt wurden, die Kohlenverkaufsorganisation immer noch beigeprungen. (H.)

Kritisches zum künftigen Notenbankgesetz

Aus Bankkreisen:

Die westdeutsche Zentralbankgesetzgebung und -verfassung ist ein Produkt der alliierten Gesetzgebung und weitgehend gegen den Willen der mitwirkenden und beratenden deutschen Stellen und Personen zustande gekommen. In manchem haben sich die Wirtschaft und insbesondere die Kreditinstitute an die hauptsächlich im Jahre 1948 entstandene neue Zentralbankverfassung gewöhnt. Obwohl dies der Fall ist, und obwohl ziem-

lich allgemein die Meinung herrscht, daß in den 3 Jahren seines Bestehens das Zentralbanksystem notenbankpolitisch gute Arbeit leistete und sich viel Vertrauen gewinnen konnte, enthält das System zahlreiche für europäische Begriffe fremde Elemente, die jetzt reformiert werden könnten. Dabei ist insbesondere an die ganz willkürlich und speziell für Deutschland geschaffene Zweistufigkeit der Zentralbankverfassung gedacht, weiter an die unter heutigen Verhält-

nissen wenig sinnvoll praktizierbaren Zwangsreservevorschriften und an die willkürlichen Eingriffe in den sogenannten Überländerzahlungsverkehr.

Allem Anschein nach sollen hier alle die Regelungen, in die das westdeutsche Zentralbanksystem im Jahre 1948 gepreßt wurde, in ihren wesentlichen Punkten beibehalten werden, so daß sich — kommt das neue Bundesbankgesetz — in bezug auf die zentralbankpolitischen Instrumente und Funktionen kaum

etwas Entscheidendes ändern wird. In dieser Hinsicht wird das Bundesbankgesetz, trägt es endgültig die Gestalt, die der Entwurf vorsieht, nichts sein als eine Neuauflage des BdBdL-Gesetzes. (Auf die merkwürdigen Kann-Vorschriften des Entwurfs betreffs des Devisenverkehrs, die die vermuten lassen, daß sich das Finanzministerium für dieses Gebiet sehr interessiert, soll hier nicht eingegangen werden.) Dieser konservative Charakter ergibt sich schon dadurch, daß das entworfene Gesetz nur an Stelle des BdL-Gesetzes treten soll, nicht aber an Stelle der derzeit geltenden gesamten Notenbankgesetzgebung. Diese hat sich nicht nur im BdL-Gesetz niedergeschlagen, sondern auch im Emissionsgesetz und in den Landeszentralbankgesetzen. Indem Emissionsgesetz und Landeszentralbankgesetz allem Anschein nach unberührt gelassen werden sollen, wird die Physiognomie der neuen Bundesbank von vornherein im Grundsätzlichen bestimmt, und für Reformen bleibt kein Raum.

Durch die Zentralbankgesetzgebung der Alliierten ist die westdeutsche Notenbankverfassung bewußt föderalisiert worden. Der Zwang zu einer einheitlichen Geld- und Währungspolitik hat es aber mit sich gebracht, daß diese Föderalisierung sich kreditpolitisch wenig nachteilig auswirken konnte, wenn man davon absieht, daß der komplizierte Zentralbankaufbau über Mittelinstanzen (LZB) und Oberinstanz (BdL) umständlicher und teurer arbeitet als ein eingetragenes Zentralbanksystem. Der föderale Aufbau wird, wenn das endgültige Bundesbankgesetz dem vorliegenden Entwurf gleicht, beibehalten — jedoch nur als äußere Form. Hierin, daß die äußere Form wie bisher föderal bleibt, der innere Aufbau aber weitgehend zentralistisch umge-

delt werden soll, liegt das Neue, das der Entwurf bringen will. Hier liegt zugleich der zwiespältige Charakter des geplanten Bundesbankgesetzes. Erweist sich Zentralisierung als notwendig, dann ist offene Zentralisierung wohl begrüßenswerter als eine getarnte Zentralisierung.

Setzen sich zentralistische Tendenzen unter der Hülle eines föderalen Aufbaues durch, dann wird das westdeutsche Zentralbanksystem vieles von seiner vielgerühmten „Autonomie“ einbüßen, die es heute hat. Diese „Autonomie“ besteht darin, daß 11 Landeszentralbank-Präsidenten ohne unmittelbare Beeinflussung von seiten der Länderregierungen und ohne Einflüsse von seiten der Bundesregierung im Zentralbankrat die Notenbankpolitik bestimmen. Neben den 11 LZB-Präsidenten sitzen im Zentralbankrat der Präsident (bestimmt von den LZB-Präsidenten) und der Präsident des Direktoriums der BdL (gewählt von den LZB-Präsidenten). Die BdL ist insofern eindeutig die Zentralbank der LZB, unterstand selbst aber wieder den Weisungen der Alliierten Bankkommission (ABC). Durch eine Übergangsgesetzgebung (seit Mitte dieses Jahres) hat sich hier bereits einiges geändert, und zwar im Sinne einer Stärkung der Autonomie der BdL. Das geschah dadurch, daß die Anweisungsbefugnisse der ABC wegfielen, ohne daß dafür Anweisungsbefugnisse der Bundesregierung gesetzt wurden. Bestimmt wurde lediglich, daß der Bundeswirtschaftsminister und der Bundesfinanzminister ohne Stimmrecht an den Zentralbankratssitzungen teilnehmen, hier Anträge stellen können und ein aufschiebendes Vetorecht haben. — Auch nach dem neuen Entwurf werden die 11 LZB-Präsidenten dem Zentralbankrat angehören. Sie bedürfen aber zur Ausübung ihrer

Tätigkeit im Zentralbankrat der Zustimmung der Bundesregierung. Außerdem gehören dem Zentralbankrat an:

1. der Präsident des Zentralbankrates, ernannt auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten und abrufbar vom Bundespräsidenten;
2. der Präsident und Vizepräsident des Zentralbankdirektoriums, ernannt auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten und abrufbar vom Bundespräsidenten;
3. die „übrigen Mitglieder“ des Zentralbankdirektoriums, ernannt auf Vorschlag des Zentralbankrates vom Bundespräsidenten und abrufbar vom Bundespräsidenten.

Wie hoch die Zahl der „übrigen Mitglieder“ sein wird, läßt der Gesetzentwurf offen. Nach dem bis jetzt vorgesehenen Abstimmungsmodus sieht das Bundesbankgesetz ganz offensichtlich einen sehr entscheidenden Regierungseinfluß auf die Bundesbank vor.

Es wäre sehr verständlich, wenn von seiten der Wirtschaft und insbesondere der Kreditinstitute gefordert würde, daß im neuen Zentralbankrat neben dem LZB-Einfluß und dem Einfluß der Regierung auch ein „privatwirtschaftlicher Einfluß“ geschaffen würde. Das könnte z. B. so geschehen, daß die übrigen Mitglieder des Direktoriums, die an den Zentralbankratssitzungen stimmberechtigt teilnehmen (und auf Vorschlag des Zentralbankrates vom Bundespräsidenten ernannt werden sollen), auf Vorschlag der Wirtschaft, des Kreditgewerbes, der Gewerkschaften usw. vom Bundespräsidenten ernannt werden. Dabei könnte die Existenz des im Gesetzentwurf vorgesehenen Beirates, der nur beratende Funktionen haben soll, aktiviert werden. In ihm sitzen Vertreter der Industrie, des Handels, des Kreditgewerbes usw., denen, wenn nicht mehr, wenigstens ein Vorschlagsrecht betreffs der übrigen Mitglieder des Zentralbankdirektoriums eingeräumt werden könnte, damit in der Zentral-



VEREINSBANK IN HAMBURG

AUSSENHANDELSBANK

ZENTRALE: HAMBURG 11, ALTER WALL 20-30, TELEFON 34 10 15
TELEGR.-ADR.: VEREINSBANK, FERNSCHREIBER: 021:1203 UND 021:1461

bankpolitik zu den beiden Regierungsseiten als dritte Kraft die von der Wirtschaft her bestimmte Seite käme. (M.)

Aus Gewerkschaftskreisen:

Als die amerikanische Militärregierung am 6. Mai 1947 das Gesetz Nr. 57 über die „Einsetzung von custodians für bestimmte Banken“ erließ, schwebte ihr dabei vor, die Vormachtstellung der Großbanken, die „bei der Kontrolle der deutschen Wirtschaft und ihrem Einsatz zur Förderung eines Angriffskrieges eine so wichtige Rolle gespielt hatten“, zu brechen. Der Weg, den die Alliierten bisher zur Erreichung dieses Zieles gegangen sind, hat jedoch gezeigt, daß es ihnen nicht so sehr auf eine Beseitigung der Grundlagen, auf denen die Macht des Finanzkapitals ruht, angekommen zu sein scheint, sondern mehr auf die Ausschaltung der deutschen Konkurrenz auf dem Weltmarkt durch Schwächung der Finanzkraft, die zur Unterstützung des Auslandsgeschäfts notwendig ist. Denn das Prinzip der Dezentralisation des deutschen Wirtschaftslebens — insbesondere des deutschen Bankwesens —, wie es in den Rahmenbestimmungen des Potsdamer Abkommens vom 2. 8. 1945 festgelegt war, wurde von den westlichen Alliierten nicht durch Übertragung des Eigentums in die öffentliche Hand, wie es im Falle der Großbanken, die ein so weitgehend öffentliches Bedürfnis befriedigen, angemessen gewesen wäre, gelöst, sondern durch die räumliche Aufspaltung der mit ihren Filialnetzen über das gesamte deutsche Gebiet reichenden Großbanken in eine Vielzahl mittlerer Bankunternehmen. Die Abwendung vom Prinzip der Sozialisierung und die Hinwendung zur Aufteilung in unterdurchschnittlich kleine Betriebsgrößen mit der vermögensmäßigen Trennung in 11, ab 1. 11. 1952 in 3 voneinander unabhängige Vermögensträger mit neuen Namen hatte im einzelnen die in der vom Wirtschaftswissenschaftlichen Institut der Gewerkschaften herausgegebenen Schrift „Notenbank im Umbau“ dargelegten betriebs- und volkswirtschaftlich nachteiligen Folgen. Darüber hinaus scheint es

nützlich zu sein, in Vervollständigung der bisherigen Diskussion gegen das mechanisch aus den USA. auf das westliche Rumpfd Deutschland übertragene Prinzip der Dezentralisierung noch einmal in aphoristischer Kürze an die Argumente zu erinnern, die von maßgeblicher Bankenseite durch den Mund von Herrn Abs bereits im Sommer 1947 vorgetragen worden sind.

Als besondere Vorteile des deutschen Bankensystems, wie es bis 1945 funktionierte, die jedoch durch das Prinzip der Dezentralisierung beseitigt worden sind, wurden von ihm folgende genannt:

1. Die unübertroffene Schnelligkeit im Zahlungsverkehr bei geringer Mindestliquidität,
2. der ungehemmte und reibungslose Geldausgleich zwischen Geldüberschuß- und Geldzuschußgebieten,
3. der Risikoausgleich bei Krediten an Industrieschuldner, die oft massiert und branchenweise einseitig vorkommen und regional starke Spitzeninsprache zeigen,
4. die breite Erfahrung im Auslandsgeschäft,
5. die Emissions- und Placierungskraft,
6. die Kostenersparnis durch gemeinsame, für das Gesamtgebiet geltende Liquiditätshaltung,
7. die großzügige Personalpolitik, die eine Ausbildung geeigneter Kräfte auf lange Sicht und an den richtigen Plätzen für die richtige Stelle ermöglichte.

Diese Darstellung der volkswirtschaftlich sehr bedeutsamen Vorteile wurde ergänzt durch eine bis ins einzelne gehende Offenlegung der bankbetrieblichen Vorteile, wie sie z. B.

1. im Auslandsgeschäft bei der Akkreditiv-, Garantie- und Bürgschaftsgestellung, beim Dokumenteninkasso und im Auskunftswesen möglich war und wie sie sich
2. in der Rembours-Kreditgewährung herausgebildet hatten.

Ferner wurden für das Inlandsgeschäft wichtige Sparten zentral geleitet, so

- a) das Konsortialgeschäft,
- b) das Emissionsgeschäft,
- c) die Prospektbearbeitung,
- d) die Börseneinführung,
- e) das Börsengeschäft.

Endlich sicherte eine einheitlich an den Bankplätzen durchgeführte rechtliche — besonders aktienrechtliche — Beratung den reibungslosen Ablauf aller Geschäftsverhältnisse zwischen Banken und Wirtschafts-

unternehmen, Privaten und — last not least — der öffentlichen Hand.

Die Gewerkschaften haben sich nun bei ihrer Stellungnahme zum Umbau des Notenbanksystems von dem Gesichtspunkt leiten lassen, daß eine solche Betrachtung von der Ordnung des Geschäftsbankensystems auszugehen hat. Allein aus dem der deutschen Volkswirtschaft angemessenen Geschäftsbankensystem kann eine der deutschen Wirtschaftsstruktur entsprechende Ordnung des Notenbanksystems abgeleitet werden.

Entsprechen Geschäftsbanken und Notenbanksystem einander nicht, so kann auch die Geld- und Kreditpolitik, deren Träger die Notenbank ist, nicht voll wirksam werden. Fehler in der Struktur des Bankensystems haben aber nachteilige Folgen für die Entwicklung der gesamten Wirtschaftskraft, die nicht leicht überschätzt werden können.

Trotz dieser von Wissenschaft und Praxis voll anerkannten Zusammenhänge und der aus ihnen folgenden notwendigen Konsequenzen eines zentralen Geschäfts- und Notenbanksystems wird immer wieder auf das Vorbild der Federal Reserve Banken in den USA. als einem dezentralisierten Notenbanksystem hingewiesen. Dabei bleibt aber meistens unberücksichtigt, daß besonders seit 1934, als dem zentralen Board of Governors besondere Vollmachten gegeben wurden, man weit eher von einem zentralisierten Notenbanksystem sprechen müßte. Die Devisenpolitik z. B. wird von der Federal Reserve Bank von New York für das gesamte System durchgeführt. Wenn überhaupt Selbständigkeiten der einzelnen Federal Reserve Banken geblieben sind, so beziehen sie sich auf regional bedingte Fragen — in jedem Fall sind aber auch sie von den Verwaltungen der Einzelstaaten unabhängig, mit denen sie auch nicht die Gemeinsamkeit des Gebietes haben.

Außerdem wird meist vergessen, daß das Federal-Reserve-System in den USA. gerade zur Überwindung des Zustandes eingeführt wurde, der durch eine mechanische Übertragung desselben Systems in Westdeutschland entstanden ist. Führte

doch der Federal Reserve Act von 1913 zur Bildung größerer Bankbezirke, als sie bis dahin galten, um dadurch die Regionalbanken in ihrer Kreditgewährung von der engen Bindung an die Wirtschaft des einzelnen Bezirks zu lösen. Denn infolge der regionalen Begrenzung waren die Banken besonders in der Investitionskreditgewährung hohen Risiken ausgesetzt. Durch Einführung des Federal Reserve Act wurden die Bankbezirke zu viel größeren Gebieten erweitert, in denen infolge einer

ausgeglichenen Wirtschaftsstruktur auch ein Ausgleich der branchenverschiedenen Risiken möglich wurde. Durch diese Mischung sind die Banken den massierten Risiken eines Industrie- oder Wirtschaftszweiges gegenüber, die in einem geschlossenen Gebiet beheimatet sind, besser gewappnet.

Deutschland hatte sich seit der Reichsgründung als einheitliches Wirtschaftsgebiet entwickelt, in dem die einzelnen Landesteile zwar in wechselseitiger Abhängigkeit standen, sich jedoch in wirtschaft-

licher Hinsicht aufs wirkungsvollste ergänzten. Deutschland war — verglichen mit amerikanischen Verhältnissen — gleichsam ein einziger Federal-Reserve-Bezirk, was auch in der Größenordnung stimmt, und wurde nach 1945 willkürlich nach Maßgabe des Verlaufs der Ländergrenzen in 11 Unterbezirke zerteilt, deren einige die Größe von Städten haben. Deutschland ist in den Zustand zurückversetzt worden, in dem sich die USA. vor 1913, als sie noch Deutschlands Schuldner waren, befanden. (9)

Montan-Union vor dem deutschen Bundestag

Die Atmosphäre der Abstimmungs-Debatte

Von einem Befürworter:

Das oft mißbrauchte Wort von der historischen Stunde trifft dieses Mal wirklich zu. Durch Annahme des Schumanplanes hat Deutschland sich eines wichtigen Teiles seiner souveränen Rechte zugunsten der Gemeinschaft europäischer Völker begeben, für dauernd; denn die vertragliche Frist von fünfzig Jahren ist synonym für unbegrenzte Zeit. Es sind wichtige Rechte, die wir aufgegeben haben. Der dauernde Verzicht auf Zölle für Eisen- und Stahlprodukte, der dauernde Verzicht, im Handelsverkehr durch Verweigerung von Kohlelieferungen Repressalien auf unsere europäischen Nachbarvölker auszuüben, kann in Zeiten des Kohlenmangels oder des Stahlüberflusses für unsere Volkswirtschaft ins Gewicht fallen. Das günstige Abstimmungsergebnis unterstrich die Bedeutung des Aktes.

Dieselben Parteien, die der Bundesregierung zugestimmt haben, haben aber auch ihren Bedenken zugestimmt. Welches waren diese Bedenken, die immerhin so erheblich waren, daß die Sozialdemokratie glaubte, den Plan nicht annehmen zu können?

Die Saarfrage

Die SPD hat der Regierung Ver- rat an der Saarbevölkerung vorgeworfen. Alle Parteien haben in der Debatte ihr Bedauern dar-

über ausgesprochen, daß zwischen Deutschland und Frankreich immer noch die Saarfrage stehe. Die Bundesregierung hat in Erkenntnis dieser gravierenden psychologischen Schwierigkeit vom französischen Verhandlungspartner eine dem Vertragswerk beigefügte Erklärung verlangt und erhalten, daß die deutsche Annahme des Schumanplanes keine Zustimmung zu dem gegenwärtigen Regime an der Saar bedeute. Hätte die Bundesregierung mehr tun sollen? Hätte sie insbesondere die Unterzeichnung des Planes von der vorherigen Regelung der Saarfrage abhängig machen sollen? Aus der französischen Kammerdebatte ist zu ersehen, daß Schuman und Pleven schon mit dem gegenwärtigen Plan schwere Hindernisse in Frankreich zu überwinden hatten. Gleichzeitig die längst fällige, für Deutschland günstige Lösung der Saarfrage zu erreichen, wäre Schuman — der ja auch mit einer zähen, am Vergangenen festhaltenden Opposition zu rechnen hat — unmöglich gewesen. Das hätte das Scheitern des Schumanplanes bedeutet. Auf diesen Schritt vorwärts wollte die Bundesregierung aber nicht verzichten, auch in der richtigen Annahme, daß ein Fortschreiten in der Integration Europas die Lösung der Saarfrage erleichtern, eine Verschärfung der nationalen Gegensätze dagegen diese unmöglich machen würde.

Berlin und der deutsche Osten

Die Annahme des Schumanplans hieße Berlin gefährden und den deutschen Osten abschreiben, sagten die Gegner des Plans. Es ist schwer, die Ernsthaftigkeit dieses Argumentes anzuerkennen. Der Berliner Senat unter seinem sozialdemokratischen Bürgermeister Reuter hat die Annahme des Planes verlangt. Die Deutschen in der sowjetisch besetzten Zone sind offiziell stumm. Was wir von Tausenden von Flüchtlingen aber immer wieder hören, ist das Verlangen, Westdeutschland müsse sich stark machen. Der Wunsch, daß Westdeutschland in Verbindung mit dem europäischen Westen und Amerika geradezu aggressiv die Befreiung der sowjetisch besetzten Zone herbeiführe, ist gewiß nur ein Ausdruck der Verzweiflung, aber für die Wünsche jener unserer Mitbürger kennzeichnend.

Die Entflechtung

Der Ratifizierung des Plans sind jahrelange Eingriffe der Alliierten in die Struktur der deutschen Kohle- und Eisenwirtschaft vorausgegangen. Ob und in welchem Umfange diese Eingriffe schädlich für die Wirtschaft der Kohle- und Eisenindustrie sein werden, kann nur die Zukunft erweisen. Sicherlich haben die von deutscher Seite zäh geführten Verhandlungen die vom Morgenthaugeist geführte Politik der anderen in entscheidenden